

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-02-01
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 **2149-0**
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Dreßler - 280
E-Mail: sina.dressler@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V06/6.2

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Verlängerung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20.04.2012, AZ 25.00 Nr. 871/6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Oktober 2016 wurde der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29.04.2016 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte **-TV FlexAZ-** vom 27. Februar 2010 in den Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) übernommen.

Altersteilzeitarbeitsverhältnisse müssen somit, um unter den Geltungsbereich des TV FlexAZ zu fallen, **vor dem 01. Januar 2019** begonnen haben (§ 15 Absatz 2 TV FlexAZ). Spätest möglicher Beginn – bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen - ist der 1. Dezember 2018. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, findet der TV FlexAZ keine Anwendung.

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte wurde inhaltsgleich verlängert. Daher verweisen wir auf die Ausführungen und die Erläuterungen im Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 871/6.2 vom 20.04.2012, insbesondere auf das Merkblatt für Beschäftigte zum TV FlexAZ. Die Musterarbeitsverträge zu Altersteilzeit und zu FALTER sind diesem Rundschreiben in aktualisierter Form beigelegt.

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöhte / erhöht sich gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 TV FlexAZ am 1. März 2016 um 2,4 % und am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % (Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 TV FlexAZ).



Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1 Mustervertrag Altersteilzeit, Stand 1.1.2017

Anlage 2 Mustervertrag Altersarbeitszeit, (Falter) Stand 1.1.2017